

27.03.2024

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3358 vom 19. Februar 2024
der Abgeordneten Thorsten Klute, Rodion Bakum, Anja Butschkau, Silvia Gosewinkel,
Lisa-Kristin Kapteinat, Lena Teschlade und Christina Weng SPD>
Drucksache 18/8086

Investitionen des Landes NRW im Gesundheits- und Pflegesektor

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Investitionen sind für eine qualitative und wohnortnahe Gesundheits- und Pflegeversorgung in NRW unerlässlich. Insbesondere Pflegeheime, ambulante Pflegedienste und Pflegeschulen stehen vor großen Herausforderungen. Darunter zählen Insolvenzen und unzureichende technische, bauliche und personelle Ausstattungen. Ursache dafür sind maßgeblich fehlende finanzielle Mittel durch Investitionen seitens des Landes.

Das Land NRW steht vor der Aufgabe, die Gesundheits- und Pflegeversorgung zu sichern und zudem den Patientinnen und Patienten sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in diesem Bereich bestmögliche Bedingungen zu bieten. In den kommenden Jahrzehnten wird die Zahl der Pflegebedürftigen allein in NRW um über 30 Prozent steigen.¹ Daher müssen ausreichend Investitionsmittel für die Gesundheits- und Pflegelandschaft bereitgestellt werden.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 3358 mit Schreiben vom 27. März 2024 namens der Landesregierung beantwortet.

1. *Wie hoch ist die Summe aller Investitionsfördermittel des Landes? (Bitte aufschlüsseln nach konkreter Summe für den jeweiligen Bereich.)*

Im Bereich der Pflege werden die Investitionskosten auf die Pflegebedürftigen umgelegt. Um die Pflegebedürftigen finanziell zu entlasten, hat Nordrhein-Westfalen – als eines von wenigen Bundesländern – von der bundesgesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Investitionskosten zu fördern. So wurden durch das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) in vollstationären Pflegeeinrichtungen, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen sowie ambulanten Pflegeeinrichtungen im Jahr 2022 Investitionskosten in Höhe von rund 670 Mio. EUR gefördert.

¹ https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/03/PD23_124_12.html

Für den Krankenhausbereich stehen die folgenden Fördermittel zur Verfügung:

Legislaturperiode 2022 bis 2027	Krankenhausinvestitionsförderung nach HH-Plan (Soll)	2023	2024
	Gesamtförderung		982.400.000
Einzelförderung (ab 2018)		0	0
Pauschale Förderung zur Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter		403.000.000	403.000.000
Baupauschale		362.000.000	362.000.000
Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse nach KHGG NRW		400.000	400.000
Besondere Beträge		7.000.000	7.000.000
Umsetzung der neuen Krankenhausplanung		10.000.000	200.000.000
Billigkeitsleistungen		200.000.000	0

Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Land im Jahr 2023 aufgrund der Sondersituation, die durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hervorgerufen wurde, kurzfristig zwei Sonderinvestitionsfonds über jeweils 100 Mio. Euro aufgelegt hat, durch die die Resilienz der Krankenhäuser gestärkt wurde. Da diese Mittel in 2024 nicht mehr zur Verfügung standen, wird der Aufwuchs durch die Erhöhung der Investitionsmittel für die Umsetzung der Krankenhausplanung ausgeglichen und es kommt zu einem Rückgang der Investitionsmittel für die Krankenhäuser vom Jahr 2023 auf das Jahr 2024.

Für die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung sind die Kassenärztlichen Vereinigungen zuständig. Diese können Vertragsärztinnen und Vertragsärzte aus dem Strukturfonds gemäß § 105 Absatz 1a SGB V mit Förderungsmaßnahmen, wie zum Beispiel Zuschüssen zu den Investitionskosten bei Neuniederlassungen, Praxisübernahmen oder der Gründung von Zweigpraxen, finanziell unterstützen. Eine Förderung erfolgt insbesondere in den Gebieten, in denen Ärztinnen und Ärzte bereits fehlen oder im Durchschnitt älter sind und eine Unterversorgung droht.

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt mit dem Hausarzt-aktionsprogramm (HAP) die Sicherstellung der wohnortnahen hausärztlichen Versorgung. Mit dem HAP möchte das Land Tendenzen zur hausärztlichen Unterversorgung in kleineren Kommunen frühzeitig entgegenwirken und Hausärztinnen und Hausärzte über einen finanziellen Anreiz dazu ermutigen, an der vertragsärztlichen Versorgung teilzunehmen. Jährlich stehen hierzu rund 2,5 Mio. Euro an Landesmitteln zur Verfügung.

2. Welche Ergebnisse verzeichnet die Landesregierung bezüglich der Gespräche mit Verbänden, um die Investitionssummen im Gesundheits- und Pflegebereich zu steigern?

Investitionen in vollstationären Einrichtungen der Pflege werden nach § 10 APG NRW im Wege der Umlage durch die Bewohnerinnen und Bewohner refinanziert, wenn sie als betriebsnotwendige Aufwendungen anererkennungsfähig sind. Betriebsnotwendig sind diese Aufwendungen nach § 10 Absatz 3 APG NRW, wenn sie

1. dazu dienen, eine den aktuellen fachlichen Standards entsprechende Qualität von Pflege und Betreuung zu gewährleisten und beziehungsweise oder die für Pflegeeinrichtungen geltenden öffentlich-rechtlichen Anforderungen, insbesondere die qualitativen Vorgaben nach § 11 Absatz 3 APG NRW, zu erfüllen und
2. den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen und insbesondere die landesrechtlich festgelegten Angemessenheitsgrenzen nicht überschreiten.

Diese Angemessenheitsgrenzen für gesetzlich nicht geforderte, aber den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechenden Maßnahmen werden nach § 2 Absatz 2 APG DVO NRW jährlich auf Grundlage der Preisindizes für Wohnbauten in Nordrhein-Westfalen für das Folgejahr durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Wege des Erlasses festgesetzt und unterliegen damit seit Inkrafttreten des Alten- und Pflegegesetzes einer kontinuierlichen Steigerung.

Für die Träger der Einrichtungen bestehen dadurch verlässliche Rahmenbedingungen für die von ihnen zu treffenden Investitionsentscheidungen.

In den Gesprächen zur Entwicklung der Krankenhausplanung 2022 hat die KGNW einen Bedarf an Investitionsfördermitteln in Höhe von rund 2 Mrd. EUR benannt. Der Landtag hat der Landesregierung für die Jahre 2023 - 2027 für diesen Zweck 2,51 Mrd. EUR bereitgestellt.

3. Wo sieht die Landesregierung Defizite bei der Investitionsförderung des Landes im Gesundheits- und Pflegesektor?

Im Bereich der Pflege werden die Investitionskosten auf die Pflegebedürftigen umgelegt. Dabei sind die Investitionskosten in Nordrhein-Westfalen stetig gestiegen:

	Monatliche Investitionskosten in der stationären Pflege in Nordrhein-Westfalen pro vollstationären Pflegeplatz
1.1.2019	539 EUR
1.1.2020	550 EUR
1.1.2023	567 EUR
1.1.2024	587 EUR

Quelle: vdek

Für den Bereich Krankenhausförderung stellen sich die Zahlen der Gesamtförderung wie folgt dar:

Übersicht der Gesamtförderung in den Legislaturperioden		
Legislaturperiode 2012 bis 2017	3.152.564.000,00	
Legislaturperiode 2017 bis 2022	5.204.042.400,00	+ 2.051.478.400 ggü. Legislatur vorher
Legislaturperiode 2022 bis 2027	6.572.000.000,00	+ 1.167.957.600 ggü. Legislatur vorher

Wie aus den Angaben hervorgeht, hat die Landesregierung eine erhebliche Verbesserung im Bereich der Krankenhausförderung – unter Beachtung einer haushaltspolitisch verantwortbaren Politik – herbeigeführt.

4. Wie hoch schätzt die Landesregierung das Investitionsdefizit im Gesundheits- und Pflegesektor in NRW ein? (Bitte aufschlüsseln nach konkreter Summe für den jeweiligen Bereich.)

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung, um Defizite bei der Investitionsförderung zu beheben?

Die Landesregierung prüft fortlaufend, ob im Rahmen der Investitionskostenförderung für Pflegeeinrichtungen nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW Anpassungsbedarfe bestehen. Maßstab der Prüfung ist dabei insbesondere die Vermeidung neuer, wesentlicher Belastungen der Bewohnerinnen und Bewohner.

Die Landesregierung strebt im Bereich der Krankenhausversorgung an, eine haushaltspolitisch verantwortbare weitere Steigerung der Investitionsfördermittel für die Krankenhäuser in Zukunft herbeizuführen, sofern die Haushaltslage dies ermöglicht.